



FRIEDHOFSORDNUNG der Stadt Eltville am Rhein

Aufgrund des § 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung v. 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.04.2025 (GVBl. 2025 Nr.24) i. V. m. § 2 Absatz 3 Satz 1 des Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG) v. 05.07.2007 (GVBl. I S. 338), zuletzt geändert durch Gesetz v. 23.08.2018 (GVBl. S. 381) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eltville am Rhein in der Sitzung vom 30. Juni 2025 für die Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein folgende

Satzung (Friedhofsordnung)

beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für die nachstehend genannten Friedhöfe der Stadt Eltville am Rhein

- a. Friedhof Eltville
- b. Friedhof Erbach
- c. Friedhof Hattenheim, Waldbachstraße (Neuer Friedhof)
- d. Friedhof Martinsthal
- e. Friedhof Rauenthal, Auf der Großen Straße (Neuer Friedhof)
- f. Alter Friedhof Rauenthal, Antoniusgasse/Friedhofsweg
- g. Alter Friedhof Hattenheim, Wilhelmstraße/Waldbachstraße

§ 2 Verwaltung des Friedhofes

Die Verwaltung der Friedhöfe obliegt dem Magistrat der Stadt Eltville am Rhein im folgenden Friedhofsverwaltung genannt, bzw. von ihm beauftragten Dritten.

§ 3 Friedhofsziel und Bestattungsberechtigte

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen.
- (2) Gestattet ist die Bestattung folgender Personen:



- a) die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eltville am Rhein waren oder
- b) die ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte (Nutzungsrecht) auf dem Friedhof hatten oder
- c) die innerhalb des Stadtgebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Stadt beigesetzt werden oder
- d) die früheren Einwohnerinnen und Einwohner waren und zuletzt in einem Pflegeheim oder einer ähnlichen Einrichtung außerhalb der Stadt gelebt haben oder
- e) totgeborene Kinder, die mit einem Geburtsgewicht von mindestens 500 Gramm oder nach der 24. Schwangerschaftswoche geboren wurden.

Die Bestattung derjenigen Personen, die bei ihrem Ableben Einwohnerinnen oder Einwohner der Stadt Eltville am Rhein waren, erfolgt in der Regel auf dem Friedhof des Stadtteils, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten.

- (3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Zustimmung besteht nicht. Totgeborene Kinder und Föten, die die Voraussetzungen in Absatz 2 e) nicht erfüllen, können auf Wunsch einer oder eines Angehörigen bestattet werden.

§ 4 Begriffsbestimmung

- (1) Unter einer **Grabstätte** ist ein für Bestattungen oder Beisetzungen vorgesehener, genau bestimmter Teil des Friedhofsgrundstückes mit dem darunterliegenden Erdreich zu verstehen. Eine Grabstätte kann eine (Reihen-) oder mehrere (Wahl-) Grabstellen bzw. eine oder mehrere Gruftseinheiten umfassen.
- (2) Unter einer **Grabstelle** ist der Teil der Grabstätte zu verstehen, der der Aufnahme einer menschlichen Leiche bzw. bei Urnengrabstätten einer Urne dient.
- (3) Unter einer Leiche wird der tote Körper eines Menschen verstanden. Die nähere Bestimmung ergibt sich aus § 9 Absatz 2 FBG.
- (4) Nutzungsberechtigter ist derjenige, dem eine Grabstätte überlassen bzw. im Wege der Rechtsnachfolge übertragen wurde.
- (5) Die Nutzungszeit ist die Laufzeit einer Grabstätte, für die das Nutzungsrecht erworben, wiedererworben oder verlängert wurde.



- (6) Die **Ruhefrist** ist die Zeitspanne, innerhalb derer die **Grabstelle** nicht erneut belegt werden darf. Die Ruhefrist beginnt mit der ersten Bestattung der Leiche bzw. der ersten Beisetzung der Urne auf einem Friedhof.

§ 5 Schließung und Entwidmung

- (1) Ein Friedhof und Friedhofsteile können geschlossen oder entwidmet werden.
- (2) Durch die Schließung sind weitere Bestattungen nicht möglich. Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren. Die Entwidmung ist erst mit Wirkung von dem Zeitpunkt an zulässig, zu dem sämtliche Ruhefristen der auf dem Friedhof vorgenommenen Bestattungen bzw. Beisetzungen abgelaufen sind.
- (3) Die Schließung und Entwidmung sind öffentlich bekannt zu machen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6 Öffnungszeiten

Die Friedhöfe sind während der durch die Friedhofsverwaltung festgesetzten Zeiten für den Besuch geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekanntgegeben. Sonderregelungen können durch die Friedhofsverwaltung getroffen werden. Das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile kann durch die Friedhofsverwaltung aus besonderem Anlass eingeschränkt oder vorübergehend untersagt werden.

§ 7 Verhalten und Nutzungsumfang

- (1) Jede Friedhofsbesucherin oder jeder Friedhofsbesucher hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten. Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (2) Nicht gestattet ist innerhalb des Friedhofs:
- a) Das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung oder gewerblich Tätiger im Sinne des § 9,



- b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
- d) die Erstellung oder Verwertung von Film-, Ton-, Video- oder Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken,
- e) Plakate anzubringen bzw. Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind sowie Plakate und Informationsschriften der Friedhofsverwaltung.
- f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigtweise zu betreten,
- g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzu-legen,
- h) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blinden- und Assistenzhunde
- i) abgesehen von Trauerfeiern Musikinstrumente zu spielen oder Tonwiederga-begeräte für Dritte hörbar zu betreiben.
- j) die Wasserentnahme zu anderen Zwecken als zu Zwecken der Grabpflege.

Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.

- (3) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung; sie sind spä-testens eine Woche vor Durchführung anzumelden.

§ 8 Sitzgelegenheiten

Ruhebänke und Stühle sowie sonstige Sitzgelegenheiten dürfen nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung an oder auf Grabstätten aufgestellt werden.

§ 9 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

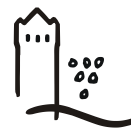
- (1) Gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof (insbesondere Steinmetze, Steinbild-hauer, Gärtner, Bestatter, Tischler) bedürfen, soweit nicht Arbeiten in Auftrag der Friedhofsverwaltung durchgeführt werden, der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung.



- (2) Die Zulassung erfolgt auf Antrag. Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
- a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und
 - b) diese Friedhofsordnung durch Unterschrift für alle einschlägigen Arbeiten als verbindlich anerkannt haben und
 - c) einen für die Ausführung ihrer Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz nachweisen.

Über den Antrag wird unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Vorlage aller Unterlagen entschieden. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Zulassung als erteilt.

- (3) Die gewerblichen Tätigkeiten müssen mit dem Friedhofszweck vereinbar sein und dürfen Bestattungsfeierlichkeiten nicht stören.
- (4) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung einer Berechtigungskarte, die bei der Ausführung aller Arbeiten auf dem Friedhof mitzuführen und den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen ist. Die Berechtigungskarte wird antragsgemäß für ein oder fünf Kalenderjahr/e ausgestellt. Eine einmalige Zulassung ist möglich. Auf die Übergangsvorschrift in § 39 Absatz 2 wird hingewiesen.
- (5) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofsordnung zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit einer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.
- (6) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind frühestens um 7.00 Uhr aufzunehmen und eine halbe Stunde vor Schließung des Friedhofs, spätestens um 18.00 Uhr zu beenden. Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
- (7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur an den von der Friedhofsverwaltung genehmigten Stellen vorübergehend gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in Ordnung zu bringen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
- (8) Gewerbetreibenden, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Friedhofsatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Friedhofsverwaltung die Zulassung nach schriftlicher Mahnung auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen.



III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 10 Bestattungen

- (1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Friedhofsverwaltung unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
- (2) Sterbeurkunde/Rückstellungsbescheinigung sowie bei Urnenbeisetzungen die Einäscherungsbescheinigung sind bei der Friedhofsverwaltung **vor** dem Bestattungstermin einzureichen.
- (3) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (4) Ort und Zeit der Bestattung werden durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Dabei werden Wünsche der für die Bestattung sorgepflichtigen Personen nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (5) Bestattungen finden von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 10 Uhr bis 15:00, am Freitag in der Zeit von 10 Uhr bis 14:30 statt. An Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen finden keine Bestattungen statt. In begründeten Fällen sind mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung Ausnahmen zulässig.
- (6) Die Friedhofsverwaltung vermittelt weder die Vornahme kirchlicher Handlungen noch die Besorgung sonstiger Angelegenheiten. Das gilt auch für Dekorationen, musikalische Ausgestaltung usw.

§ 11 Leichenhalle und Beschaffenheit der Särge

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung betreten werden.
- (2) Leichen müssen spätestens 36 Stunden nach dem Eintritt des Todes, jedoch nicht vor Ausfüllung des Leichenschauscheines oder einer Todesbescheinigung in die Leichenhalle des Friedhofs oder eine sonstige am Begräbnisort verfügbare öffentliche Leichenhalle gebracht werden. Als öffentliche Leichenhallen gelten auch die Leichenhallen von Krematorien, Krankenhäusern, Bestattungsunternehmen und Pathologischen sowie Rechtsmedizinischen Instituten.
- (3) Leichen sind in verschlossenen Särgen in die Leichenhalle zu verbringen. Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von



Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Die Särge dürfen nicht aus Metall, Kunststoff oder sonstigen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt werden. Für die Bestattungen sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen und zur besseren Verwesung nur Särge aus leicht abbaubarem Material (z.B. Vollholz) zu verwenden. Entsprechendes gilt für Sargzubehör und -ausstattung, sowie für die Kleidung der Leiche. Die Regelung des § 15 S. 2 FBG bleibt hiervon unberührt.

- (4) Abweichend von Absatz 2 sind für die Bestattung in vorhandenen Gräften nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.
- (5) Die Särge sollen höchstens 2,05 m lang, 0,90 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
- (6) Die Särge sind spätestens 15 Minuten vor Beginn der Trauerfeier bzw. der Bestattungszeit zu schließen und dürfen nicht mehr geöffnet werden. Die sarglose Bestattung aus religiösen Gründen gem. § 18 Absatz 2 FBG bleibt unberührt.
- (7) Särge, die von auswärts überführt werden, sollen verschlossen bleiben. Das Öffnen ist nur nach Anhörung des Gesundheitsamtes mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung zulässig.
- (8) Die Stadt haftet nicht für den Verlust von Wertgegenständen, die den Leichen beigegeben worden sind.

§ 11a Benutzung der Trauerhallen

- (1) Trauerfeiern können in den dafür bestimmten Trauerhallen, am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden. Trauerhallen für Trauerfeiern stehen an den Friedhöfen zu § 1 a) bis e) zur Verfügung. Auf den alten Friedhöfen in Hattenheim und Rauenthal können die Hallen nicht mehr genutzt werden.
- (2) Die Friedhofsverwaltung vermittelt weder die Vornahme kirchlicher Handlungen noch die Besorgung sonstiger Angelegenheiten. Das gilt auch für Dekorationen, musikalische Ausgestaltung usw. Die Ausschmückung der Trauerhallen erfolgt durch die Angehörigen bzw. deren Beauftragten (zum Beispiel Bestattungsunternehmen). Vorhandenes Mobiliar kann genutzt werden.
- (3) Der Transport des Sarges bzw. das Tragen der Urne vom Ort der Trauerfeierlichkeit/aus der Leichenhalle bzw. Trauerhalle zur Grabstätte erfolgt ausschließlich durch das Friedhofspersonal bzw. die Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter eines beauftragten Beerdigungsinstitutes. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung.



§ 12 Grabstätte

- (1) Die Gräber werden nur durch das Friedhofspersonal bzw. durch Beauftragte der Friedhofsverwaltung ausgehoben, geöffnet und geschlossen. Grüfte dürfen unbeschadet anderer Vorschriften nur nach Zustimmung der Friedhofsverwaltung und unter Aufsicht ihrer Beauftragten geöffnet und geschlossen werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Sargoberkante mindestens 0,90 m, bis zur Urnenoberkante mindestens 0,65m.
- (3) Die Grabstätten für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Werden bei der Wiederbelegung einer Grabstätte beim Ausheben Leichenteile, Sargteile, Urnen oder sonstige Überreste gefunden, so sind diese mindestens 0,30 m unter die Sohle des neuen Grabes zu verlegen oder gem. § 6 Absatz 3 FBG in geeigneter Weise innerhalb des Friedhofs, z.B. in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einzuverleiben. Dies gilt auch für Urnen.

§ 12a Ruhefristen

- (1) Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung einer Grabstelle beträgt
 - a) bei Erwachsenen und Kindern ab dem vollendeten 5. Lebensjahr 30 Jahre
 - b) bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhefrist für Urnen beträgt 15 Jahre.
- (3) Bestattet werden darf nur, wenn für die betreffende Grabstätte die Ruhefrist durch eine entsprechend lange Dauer des Nutzungsrechts an der Grabstätte gewährleistet ist.

§ 13 Totenruhe und Umbettung

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 26 FBG und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur auf Antrag und bei Vorliegen eines besonderen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Erdreihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb der Stadt Eltville am Rhein nicht zulässig.



- (3) Alle Umbettungen werden von der Friedhofsverwaltung bzw. durch von ihr Beauftragte durchgeführt. Die Friedhofsverwaltung bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Nach Rücksprache mit der Friedhofsverwaltung kann die Umbettung auf Antrag durch einen Bestatter/Dritten erfolgen.
- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat die Antragstellerin oder der Antragsteller zu tragen.
- (5) Der Ablauf der Ruhefrist und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt. Ggf. ist bei einer Umbettung eine Nutzungszeit zur Wahrung der Ruhefrist zu verlängern.

IV. Grabstätten

§ 14 Grabarten

- (1) Auf den Friedhöfen können folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt werden:
 - a) Erdreihengrabstätten für Erdbestattungen oder Urnen (§18ff.)
 - b) Erdwahlgrabstätten für Erdbestattungen oder Urnen (§21ff.)
 - c) Gräfte für Erdbestattungen oder Urnen (§§21ff.)
 - d) Urnenreihengrabstätten für Urnen (§24)
 - e) Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsfeldern für Urnen (§24a)
 - f) Urnenwahlgrabstätten für Urnen (§25)
 - g) Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsfeldern für Urnen (§26)
 - h) anonyme Grabstätten für Urnen (§28)
 - i) gemeinschaftliche Bestattungsanlagen für totgeborene Kinder und Föten (Stemenkinder) (§29)
- (2) Die Friedhöfe sind in Grabfelder für bestimmte Bestattungsformen eingeteilt.
- (3) Bestattungen von Leichen (Erdbestattungen) sind nach Maßgabe des Vorhandenseins möglich in
 - a) Erdreihengrabstätten
 - b) Erdwahlgrabstätten
 - c) Gräften
- (4) Die Beisetzung von Urnen ist möglich in
 - a) Urnenreihengrabstätten



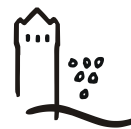
- b) Urnenwahlgrabstätten,
 - c) Grabstätten für Erdbestattungen gemäß Absatz 3
 - d) Gemeinschaftsfelder als besondere Form von Urnenreihen- oder Urnenwahlgrabstätten
 - e) Urnenwänden (Kolumbarien) als besondere Form einer Urnenreihengrabstätte
 - f) Anonymen Grabstätten
 - g) Grüften
- (5) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb/Überlassung des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (6) Für die unter § 1f und § 1g genannten Alten Friedhöfe Rauenthal und Hattenheim werden keine Grabstätten als Reihengrabstätten oder Wahlgrabstätten neu vergeben. In Einzelfällen können hier bei bestehenden Nutzungsrechten weitere Bestattungen erfolgen, das Nutzungsrecht ist dann entsprechend zu verlängern. Darüber entscheidet die Friedhofsverwaltung im Einzelfall. Ein Rechtsanspruch auf Bestattung auf diesen Friedhöfen besteht auch bei bestehendem Nutzungsrecht nicht mehr.

§ 15 Nutzungsrechte an Grabstätten

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten können nur nach Maßgabe dieser Friedhofsordnung begründet werden. Sie sind öffentlich-rechtlicher Natur und ein räumlich abgegrenzter Teil der Erdoberfläche. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers.
- (2) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich unter anderem die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte und ggf. zum Rückbau.
- (3) Bei Streitigkeiten zwischen den Beteiligten über Rechte an Grabstätten, über die Verwaltung oder Gestaltung einer Grabstätte oder eines Grabmals kann die Friedhofsverwaltung bis zur gütlichen Einigung oder rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung über diese Streitigkeiten die erforderlichen vorläufigen Regelungen treffen.

§ 16 Grabbelegung

- (1) In jeder Grabstelle darf während des Laufs der Ruhefrist grundsätzlich nur eine Erdbestattung oder Urnenbestattung vorgenommen werden.



- (2) Es ist zulässig, eine mit ihrem neugeborenen Kind verstorbene Mutter oder zwei zur gleichen Zeit in ihrem ersten Lebensjahr verstorbene Kinder in einem Sarg beizusetzen.
- (3) In einer Erdreihengrabstätte dürfen zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Dies gilt nur dann, wenn die Ruhefrist der Urne die Ruhefrist des Erstbestatten nicht übersteigt. Ist eine solche Grabstelle bereits mit einer Urne belegt, so ist eine weitere Belegung mit einer Leiche (Erdbestattung) nicht möglich.
- (4) In einer Erdwahlgrabstätte dürfen pro Erdgrabstelle zusätzlich bis zu 2 Urnen beigesetzt werden. Ist eine solche Grabstelle bereits mit einer Urne belegt, so ist innerhalb der Ruhefrist der Urne eine weitere Belegung mit einer Leiche (Erdbestattung) nicht möglich.

§ 17 Verlegung von Grabstätten

Aus zwingenden Gründen des öffentlichen Rechts kann die Friedhofsverwaltung Grabstätten verlegen. Die Leichen oder Umenreste sind in diesen Fällen in eine andere Grabstätte gleicher Art umzubetten. Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind umzusetzen. Die Kosten der Maßnahme trägt der Veranlasser.

A. Erdreihengrabstätten

§ 18 Definition der Erdreihengrabstätte

Erdreihengrabstätten sind Grabstätten für eine Erdbestattung. Sie werden der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des zu Bestattenden zugeteilt. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer Erdreihengrabstätte oder eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist nicht möglich.

§ 19 Maße der Erdreihengrabstätte

- (1) Es werden eingerichtet:
 - a) Erdreihengrabstätten oder Felder für Erdreihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr,
 - b) Felder für Erdreihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr,
 - c) Erdreihengrabstätten für die Beisetzung Verstorbener ab vollendetem 5. Lebensjahr in Feldern, die überwiegend Erdwahlgrabstätten beinhalten. Solche



Erdreihengrabstätten können abweichend von § 18 später in eine Erdwahlgrabstätte umgewandelt werden. Die Lage einer solchen Grabstätte wird durch die Friedhofsverwaltung zugeteilt, ein Rechtsanspruch auf eine solche Grabstätte besteht nicht.

(2) Die Erdreihengrabstätten haben folgende Maße:

a) Für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr

Länge: 1,20 m

Breite: 0,60 m

Der Abstand zwischen den Erdreihengrabstätten beträgt: 0,40 m

b) Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr in Felder für Erdreihengrabstätten

Länge: 2,20 m

Breite: 0,90 m

Der Abstand zwischen den Erdreihengrabstätten beträgt: 0,40 m

c) Für Verstorbene ab dem vollendetem 5. Lebensjahr in Feldern, die überwiegend Erdwahlgrabstätten beinhalten, richten sich die Maße nach § 22 dieser Satzung

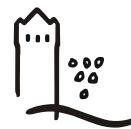
§ 20 Wiederbelegung und Abräumung

- (1) Über die Wiederbelegung von Erdreihengrabstätten, für die die Ruhefrist abgelaufen ist, entscheidet die Friedhofsverwaltung.
- (2) Das Abräumen von Erdreihengrabfeldern oder Teilen sowie von Erdreihengrabstätten gemäß § 19 Absatz 1c) von ihnen vor der Wiederbelegung ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

B. Erdwahlgrabstätten und Gräfte

§ 21 Definition, Entstehung und Übergang des Nutzungsrechtes

- (1) Erdwahlgrabstätten und Gräfte sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 35 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.



- (2) Tiefengräber sind als besondere Form einer Erdwahlgrabstätte Erdwahlgrabstätten mit zwei übereinanderliegenden Grabstellen.
- (3) Auf Verleihung eines Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte oder Gruft besteht kein Rechtsanspruch. Wünsche des Erwerbers bezüglich der Lage der Wahlgrabstätte werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (4) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts an einer Erdwahlgrabstätte oder Gruft kann jederzeit auf Antrag und Entrichtung der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gebühr verliehen werden und umfasst die gesamte Grabstätte. Das Nutzungsrecht kann in der Regel einmal wiedererworben oder verlängert werden. Wiedererwerb oder Verlängerung sind nur auf Antrag und nur für die gesamte Erdwahlgrabstätte möglich. Ein Rechtsanspruch auf Verlängerung oder Wiedererwerb besteht nicht. Eine Ausnahme hiervon gilt bei der Verlängerung oder dem Wiedererwerb bezüglich einer nicht voll belegten Erdwahlgrabstätte.
- (5) Unter einem Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Erdwahlgrabstätte oder Gruft ist die Einräumung einer zweiten Nutzungszeit zu verstehen. Der Antrag kann frühestens 2 Jahre vor Ablauf des Nutzungsrechtes gestellt werden.

Die Verlängerung des Nutzungsrechtes umfasst einen kürzeren Zeitraum als die komplette Nutzungszeit.

Der Wiedererwerb und die Verlängerung ist von der Entrichtung einer entsprechenden Gebühr gemäß Friedhofsgebührenordnung abhängig.

- (6) Es werden ein- und mehrstellige Erdwahlgrabstätten (maximal vierstellige stellig) sowie Grüfte mit einer oder mehreren Grufteinheiten abgegeben. Nach Ablauf der Ruhefrist einer Leiche kann in der betreffenden Grabstelle eine weitere Beisetzung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhefrist erreicht oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist verlängert worden ist. Zusätzlich können bis zu zwei Urnen (§16 Absatz4) in einer Erdgrabstelle bestattet werden.

Anstelle einer Erdbestattung können bis max. 2 Urnen auch in eine nicht belegte Grabstelle beigesetzt werden. Auf § 16 Absatz 4 wird hingewiesen. Über die Vergabe größerer als vierstelliger Erdwahlgrabstätten kann die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen entscheiden.

- (7) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Verleihungsurkunde ausgehändigt. Das Nutzungsrecht entsteht mit Übersendung/Aushändigung der Urkunde. Die oder der Nutzungsberechtigte hat das Recht auf Beisetzung nach seinem Ableben sowie im Falle des Erwerbs einer mehrstelligen Erdwahlgrabstätte das Recht auf Beisetzung ihrer oder seiner verstorbenen Angehörigen in der Wahlgrabstätte. Angehörige im Sinne dieser Bestimmung sind:



1. Ehegatten,
2. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz
3. Verwandte auf- und absteigender Linie, angenommene Kinder und Geschwister,
4. Ehegatten und Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz der unter Absatz 7 Nr. 3 bezeichneten Personen.

Die Beisetzung anderer Personen in der Erdwahlgrabstätte bedarf der Einwilligung der Friedhofsverwaltung.

- (8) Das Nutzungsrecht an einer Erdwahlgrabstätte kann nur mit Einwilligung der Friedhofsverwaltung und nur auf Angehörige im Sinne des § 21 Absatz 4 übertragen werden.
- (9) Die Erwerberin oder der Erwerber einer Erdwahlgrabstätte soll für den Fall ihres oder seines Ablebens ihre Nachfolgerin oder seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Diese oder dieser ist aus dem in § 21 Absatz 4 aufgeführten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen oder verzichtet eine bestimmte Person, so geht das Nutzungsrecht in der in § 21 Absatz 4 genannten Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Erwerberin oder des verstorbenen Erwerbers über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils die oder der Älteste nutzungsberechtigt. Das gleiche gilt beim Tod einer oder eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

Sofern das Nutzungsrecht auf keine Person aus dem in § 21 Abs 4 genannten Personenkreis übergeht, geht es auf den Erben oder die Erbin über.

Jede Person, auf die ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Friedhofsverwaltung auf das Nutzungsrecht verzichten.

- (10) Das Recht auf Beisetzung in einer Erdwahlgrabstätte läuft mit der Nutzungszeit ab. Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung jedoch nur stattfinden, wenn die Ruhefrist für diese Beisetzung die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht wiedererworben bzw. mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für diese Beisetzung verlängert worden ist.
- (11) Das Nutzungsrecht an einer Erdwahlgrabstätte oder einer Gruft kann ohne Entschädigung entzogen werden, wenn die bauliche Gestaltung, Herrichtung und Unterhaltung der Grabstätte mit Zubehör nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht oder die Würde des Friedhofes nicht wahrt. Der Nutzungsberechtigte ist vorher zweimal schriftlich aufzufordern, innerhalb angemessener Frist seinen Verpflichtungen nachzukommen. Dabei ist auf die Möglichkeit des Rechtsentzugs hinzuweisen. Falls die oder der Nutzungsberechtigte bzw. deren oder dessen Aufenthaltsort nicht bekannt ist, genügt eine öffentliche Bekanntmachung in ortsüblicher Weise.



In dem Entziehungsbescheid ist die jeweilige bzw. der jeweilige Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen baulichen und gärtnerischen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen. Kommt die bzw. der Nutzungsberechtigte der Verpflichtung zur Abräumung nicht nach, wird das Abräumen zu Lasten des Verpflichteten durch die Friedhofsverwaltung vorgenommen.

Die Bestatteten verbleiben bis zum Ablauf der Ruhefrist in der Grabstätte. Eine weitere Belegung während dieser Zeit ist nicht zulässig.

§ 21a Besondere Regelungen für Gräfte

- (1) Neue Gräfte werden nicht mehr zugelassen.
- (2) Für bestehende Gräfte bleiben Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Satzung für die Nutzungszeit bestehen. Der Erwerb von bestehenden Gräften, an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, ist zum Erhalt besonderer Bauwerke möglich. Regelungen zum Erwerb eines solchen Nutzungsrechts können zum Erhalt denkmalgeschützter Bauwerke auch gesondert durch die Friedhofsverwaltung vereinbart werden. Ggf. können längere Nutzungsrechte vereinbart werden.
- (3) Die äußeren Maße eines Gruftplatzes richten sich nach der bestehenden Größe. Eine Gruft kann mehrere Grufteinheiten enthalten. Die inneren, unterirdischen Maße einer Grufteinheit betragen im Lichten 2,40 m Länge, 2,00 m Tiefe und 0,90 m Breite. Die Oberkante der Decke ist mindestens 0,40 m unter Geländehöhe zu legen.
- (4) Eine Grufteinheit darf nur mit 2 Särgen übereinander belegt werden. In jede vorhandene Grufteinheit (mit 2 Särgen) dürfen nach Maßgabe des vorhandenen Raums zusätzlich bis zu 4 Urnen beigesetzt werden.
- (5) Das Betreten der Gruft ist nur zulässig, nachdem durch die Beauftragten der Friedhofsverwaltung festgestellt ist, dass keine Gefahr (Stickluft usw.) gegeben ist.
- (6) Renovierungen an bestehenden Gräften sind unter Beachtung folgender Maßgabe nur nach Genehmigung mit der Friedhofsverwaltung zulässig:
 - a) Der Friedhofsverwaltung sind Bauzeichnungen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. Erforderliche baurechtliche oder denkmalrechtliche Genehmigungen sind vorab einzuholen.
 - b) Die Gräfte müssen an den Seiten von Mauerwerk umschlossen sein. Der Boden ist wasserdurchlässig, aus in Sand verlegter Ziegelrolschicht herzustellen. Für ausreichende Belüftung ist Sorge zu tragen.



- c) Der Eingang zur Gruft ist an der Stirnseite unterirdisch herzustellen, nach dem Einbringen des Sarges zu vermauern oder mit Betonplatten zu verschließen und mit Erde zu verfüllen.

Gegebenenfalls sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

- (7) Gräfte, an denen kein Nutzungsrecht mehr besteht, können ggf. als besondere Form eines Gemeinschaftsgrabfeldes für Umen hergerichtet werden.

§ 22 Maße der Wahlgrabstätte

- (1) Für (neue) Erdwahlgrabstätten gelten folgende Maße:

- a) Einzelstelle (Einzelerdwahlgrabstätte bzw. Tiefengrab)

Länge: 2,50 m

Breite: 0,90 m

Der Abstand zwischen den Erdwahlgrabstätten beträgt 0,40 m.

- b) Doppelstelle (Doppelerdwahlgrabstätte)

Länge: 2,50 m

Breite: 2,20 m

Der Abstand zwischen den Erdwahlgrabstätten beträgt mindestens 0,40 m.

- c) Weitere Stellen

Bei weiteren Stellen wird die Breite einer Doppelerdwahlgrabstätte jeweils um 1,30 erhöht.

Länge und Abstand zwischen den Grabstätten entspricht Buchstaben a) bzw. b).

- (2) Bei bestehenden Grabfeldern können abweichende Grabmaße vorliegen. Hier gelten die Grabmaße der Belegungspläne.
- (3) Abweichungen kann die Friedhofsverwaltung gestatten oder festsetzen, wenn dies wegen besonderer Umstände erforderlich ist.



C. Aschenbeisetzung

§ 23 Formen der Aschenbeisetzung

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in den in § 14 Absatz 3 und 4 genannten Grabstätten.
- (2) In Urnenreihengrabstätten, in Urnenwahlgrabstätten, in Grabstätten für Erdbeisetzungen, in anonymen Grabstätten sowie Gemeinschaftsfeldern dürfen Urnen nur unterirdisch beigesetzt werden.
- (3) Aschenkapsel und Überurnen müssen aus verrottbarem (biologisch abbaubaren) Material bestehen und dürfen die chemische, physikalische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändern.
- (4) Urnen dürfen nur durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten beigesetzt werden. Das Tragen und Absenken der Urnen erfolgt ebenfalls durch Angehörige der Friedhofsverwaltung.

§ 23a Gemeinschaftsgrabfelder für Urnen

- (1) Gemeinschaftsgrabfelder sind für Urnenbeisetzungen in einem Urnenreihengrab oder in einem Urnenwahlgrab für zwei Urnen bestimmte Flächen, die als einheitliche Rasen-, Rosen-, Stauden-, Strauch- oder Baumflächen angelegt werden.
- (2) Die Kennzeichnung von Grabstätten in Gemeinschaftsfeldern erfolgt zwingend durch Namenstafeln oder Abdeckplatten. Sie richtet sich in ihrer Form nach den jeweiligen Gestaltungsvorgaben des jeweiligen Grabfeldes.
- (3) Die Herrichtung, Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsgrabfelder obliegt ausschließlich der Stadt.
- (4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze bzw. Blumen im Rahmen der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen zu entsorgen sind. Geschieht dies nicht, so kann sie die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigen.
- (5) Das Ablegen von Grabschmuck bzw. anderen Gegenständen auf der Grabstätte ist nicht gestattet. Auf Grabstätten abgelegter Grabschmuck kann durch die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung beseitigt werden. Für den Grabschmuck sind zentrale Ablagestellen angelegt. Blumenschalen o-



der andere Gestecke/ Gegenstände dürfen nicht abgestellt werden. Das Abräumen des Blumenschmucks an den zentralen Ablagestellen kann durch die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung erfolgen.

- (6) Umbettungen aus Gemeinschaftsgrabfeldern sind nicht zulässig.
- (7) Umengrabstätten in Gemeinschaftsgrabfeldern können in Form von Rasengräbern oder Urnenerdammern bestehen.

§ 24 Urnenreihengrabstätten

- (1) Urnenreihengrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Die Urnenreihengrabstätten haben folgende Maße:

Länge	1,00 m
Breite:	0,50 m
Der seitliche Abstand zwischen den Urnenreihengrabstätten beträgt mindestens 0,40 m.	

Der Abstand zwischen den **Grabreihen** beträgt in der Regel 0,40 m. In neu zu gestaltenden Feldern oder dort wo es gestalterisch möglich ist, wird dieser Abstand auf bis zu 0,70 m erhöht.

Die Entscheidung trifft die Friedhofsverwaltung im Rahmen der Gestaltungsplanung. Die für das jeweilige Feld geltenden Abstände ergeben sich aus den Gestaltungsplänen.

- (3) Nischen in einer Urnenwand sind eine besondere Form der Urnenreihengrabstätte, die erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In der Nische einer Urnenwand können während der Ruhefrist der ersten Urne bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. Bei der Beisetzung einer zweiten Urne in einer Nische der Urnenwand sind die Gebühren in der Weise nachzuzahlen, dass die Ruhefrist der beizusetzenden zweiten Urne gewahrt ist. Ein darüberhinausgehender Wiedererwerb ist nicht möglich. Die inneren Maße der Urnenkammern (Nischen) betragen 0,265m x 0,45m.
- (4) Die Pultplatten für die Nischen der Urnenwände sind Bestandteil der jeweiligen Grabstätten. Für die Beschriftung der Platten wird dem beauftragten Steinmetz/Bildhauer eine Platte überreicht. Die Beschriftung erfolgt im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten. Ersatzabdeckplatten (ohne Beschriftung) sind ausschließlich über die Friedhofsverwaltung zu beziehen.



- (5) Die Anlage und Pflege einer Urnenwand obliegt ausschließlich der Stadt. Vor den Urnenkammern dürfen nur Sargaufgaben sowie Kränze nach der Trauerfeier abgelegt werden, die nach Verwelken von den Angehörigen in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse entsorgt werden müssen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen. Blumenschalen oder andere Gestecke/Gegenstände dürfen nicht vor den Urnenkammern abgestellt werden, sondern nur in dem dafür vorgesehenen Blumenfach bzw. zentralen Ablageflächen vor der Urnenwand.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit einer Nische in einer Urnenwand werden die Aschenreste und ihre Behältnisse in einer Gemeinschaftsgrabstelle dem Erdboden einverleibt.
- (7) Die Friedhofsverwaltung kann Gestaltungsvorschriften zur einheitlichen Beschriftung von Pultplatten für Urnenwände erlassen

§ 24a Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsfeldern

- (1) Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsfeldern sind für Urnenbestattungen bestimmte Rasengräber, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. Eine Verlängerung des Nutzungsrechts oder ein Wiedererwerb ist nicht möglich.
- (2) Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsfeldern werden als Einzelgrabstelle (Maße: 0,80m x 0,80m) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird. Die Kennzeichnung von Urnenreihengrabstätten in Gemeinschaftsfeldern erfolgt zwingend durch Namenstafeln, die im Umfeld der Gemeinschaftsfelder an Gedenkstelen oder -mauern angebracht werden.
- (3) Größe und Form der Namenstafeln richten sich nach den besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Gemeinschaftsfeldes. Die Gestaltungsvorgaben werden durch die Friedhofsverwaltung erstellt.
- (4) Der/Die Nutzungsberechtigte kann auf den Namenstafeln Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr sowie ein Piktogramm eingravieren lassen. Die Namenstafeln werden nach Wunsch der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung bestellt und angebracht. Sofern ein Nutzungsberechtigter innerhalb von 3 Monaten keine Beschriftung aussucht, wird die Namenstafel mit einer Rose sowie Rufnamen und Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr beschriftet.
- (5) Die Namenstafeln sind Bestandteil der jeweiligen Grabstätten. Ersatzschilder sind ausschließlich über die Friedhofsverwaltung zu beziehen.



§ 25 Urnenwahlgrabstätte

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Urnenwahlgrabstätten werden als Urnengrabstätten für zwei oder vier Urnen vergeben.
- (2) Die Größe der Urnenwahlgrabstätten für zwei Urnen sind abhängig von der Lage des Feldes. Die entsprechende Zuordnung ergibt sich aus den Gestaltungsplänen bzw. aus einem Merkblatt der Friedhofsverwaltung.
 - a) Urnenwahlgrabstätte in alten Grabfeldern
 - Länge 1,00 m
 - Breite: 0,50 m
 - Der Abstand zwischen den Urnenwahlgrabstätten beträgt mindestens 0,40 m.
 - b) Urnenwahlgrabstätte in neuen Grabfeldern
 - Länge 1,00 m
 - Breite: 0,65 m
 - Der Abstand zwischen den Urnenwahlgrabstätten beträgt mindestens 0,40 m.
- (3) Die Maße der Urnenwahlgrabstätten für vier Urnen beträgt
 - Länge 1,00 m
 - Breite: 1,00 m
 - Der Abstand zwischen den Urnenwahlgrabstätten beträgt mindestens 0,40 m.

§ 26 Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsfeldern

- (1) Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsfeldern sind für Urnenbestattungen bestimmte Grabstätten für zwei Urnen an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird.

Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsfeldern gibt es in Form von

 - a) Umnerdammern für 2 Urnen mit Abdeckplatte (Stein)
 - b) Rasengräbern für 2 Urnen mit Namensschild an einer zentralen Stele/Gedenkstein/Mauer.
- (2) Der Ersterwerb eines Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte im Sinne von Absatz 1a) kann jederzeit auf Antrag und Entrichtung der zum Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Gebühr verliehen werden und umfasst die gesamte Grabstätte.



Der Ersterwerb einer Urnenwahlgrabstätte im Sinne von Absatz 1b) erfolgt erst mit einer Bestattung und umfasst die gesamte Grabstätte.

- (3) Urnenwahlgrabstätten in Gemeinschaftsfeldern werden als Doppelgrabstätte (Maße: 0,80m x 0,80m) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird.
- (4) Die Abdeckplatten/Pultplatten von Urnenwahlgrabstätten im Sinne von Absatz 1a) sind Bestandteil der jeweiligen Grabstätten. Für die Beschriftung der Platten wird dem beauftragten Steinmetz/Bildhauer eine Platte überreicht. Die Beschriftung erfolgt im Auftrag und auf Kosten der Nutzungsberechtigten. Ersatzabdeckplatten (ohne Beschriftung) sind ausschließlich über die Friedhofsverwaltung zu beziehen.
- (5) Urnenwahlgrabstätten im Sinne von Absatz 1b sind zwingend durch Namenstafeln zu kennzeichnen, die im Umfeld der Gemeinschaftsfelder an Gedenkstelen oder -mauern angebracht werden.
- (6) Größe und Form der Namenstafeln nach Absatz 5 richten sich nach den besonderen Gegebenheiten des jeweiligen Gemeinschaftsfeldes. Die Gestaltungsvorgaben werden durch die Friedhofsverwaltung erstellt.
- (7) Der/Die Nutzungsberechtigte kann auf den Namenstafeln nach Absatz 5 Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr sowie ein Piktogramm eingravieren lassen. Die Namenstafeln werden nach Wunsch der Nutzungsberechtigten durch die Friedhofsverwaltung bestellt und angebracht. Sofern ein Nutzungsberechtigter innerhalb von 3 Monaten keine Beschriftung aussucht, wird die Namenstafel mit einer Rose sowie Rufnamen und Namen, Geburtsjahr und Sterbejahr beschriftet.
- (8) Die Namenstafeln nach Absatz 5 sind Bestandteil der jeweiligen Grabstätten. Ersatzschilder sind ausschließlich über die Friedhofsverwaltung zu beziehen.

§ 27 Verweisungsnorm

Die Vorschriften dieser Friedhofsordnung über Erdreihen- und Erdwahlgrabstätten für Erdbestattungen gelten für Urnengrabstätten entsprechend, soweit sich aus den vorstehenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

§ 28 Feld für anonyme Urnenbeisetzungen

Bei der Beisetzung einer Urne in einem Feld für anonyme Bestattungen wird eine Einzelgrabstätte (Maße: 0,80 m x 0,80 m) erworben, die als Beisetzungsstelle nicht besonders kenntlich gemacht wird. Das Grabfeld wird als einheitliche Rasen- oder Staudenfläche angelegt. Nach der Beisetzung einer Urne wird die Beisetzungsstelle nicht durch Hügel, Einfassung oder sonstige Gestaltung als Grabstätte kenntlich gemacht.



Ein besonderer Hinweis auf den Beigesetzten durch Grabkreuz, Namensschilder oder Gedenktafel ist nicht möglich.

Die Beisetzung in anonymen Grabfeldern erfolgt in aller Stille ohne Angehörige durch die Friedhofsverwaltung. Umbettungen aus anonymen Grabstätten sind nicht zulässig.

D. Weitere Grabarten

§ 29 Gemeinschaftliche Bestattungsanlage für totgeborene Kinder und Föten (Stemengarten)

- (1) Auf dem Friedhof in Eltville am Rhein (§ 1a) hält die Stadt zusammen mit kirchlichen Trägern ein zentrales Feld für die gemeinschaftliche Bestattung von totgeborenen Kindern, welche vor Ablauf der 24. Schwangerschaftswoche geboren worden sind bzw. bei der Geburt weniger als 500 Gramm gewogen haben und Föten vor (Stemengarten). Sie ist als halbkreisförmige Strauchfläche angelegt und darf an der jeweiligen Begräbnisstelle individuell gestaltet werden. Mit einem zentralen Gedenkstein und Bronzebaum wird an die Verstorbenen erinnert.
- (2) Für den gestalteten Gedenkbaum können Namensschilder in Form eines Bronzeblattes erworben werden. Für die Bronzeblätter wird eine Gebühr durch die Friedhofsverwaltung erhoben.
- (3) Die Pflege, Unterhaltung und sonstige Bewirtschaftung der Anlage erfolgt durch die Stadt Eltville am Rhein.
- (4) Der Erwerb eines individuellen Nutzungsrechtes erfolgt nicht.

§ 30 (nicht besetzt)

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 31 Wahlmöglichkeit

- (1) Auf den Friedhöfen werden in gleichwertiger Lage Grabfelder, für die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten, und Grabfelder, für die besondere Gestaltungsvorschriften gelten, eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt die Antragstellerin oder der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder in einem Grabfeld



mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Wird von dieser Wahlmöglichkeit bei der Anmeldung der Bestattung nicht Gebrauch gemacht, erfolgt die Bestattung grundsätzlich in einem Grabfeld, für das die allgemeinen Gestaltungsvorschriften gelten.

§ 32 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

Für die Friedhöfe gelten folgende allgemeine Gestaltungsvorschriften:

- (1) Jede Grabstätte ist unbeschadet der Anforderungen für Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften (§ 33) so zu gestalten und so an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck sowie die Würde des Ortes und die Pietät gewahrt werden.
- (2) Jede Grabstätte ist spätestens nach 4 Jahren mit einem Grabmal und einer Grabbeinfassung zu versehen, mit Ausnahme folgender Grabarten: Feld für anonyme Urnenbeisetzungen, Gemeinschaftsfelder für Urnenbestattungen, Urnenwände und Sammelbestattungen für totgeborene Kinder und Föten.
- (3) Auf den Grabstätten dürfen insbesondere zum Gedenken an die dort Ruhenden Grabmale errichtet und sonstige Grabausstattungen angebracht werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen aus wetterbeständigem Werkstoff hergestellt sein.
- (4) Auf jeder Grabstätte darf nur ein Grabmal mit entsprechendem Fundament aufgestellt werden. Eventuelle Zusatzsteine kann die Friedhofsverwaltung in Ausnahmefällen in Form von Liegesteinen genehmigen. Ein Rechtsanspruch auf die Genehmigung weiterer Steine besteht nicht.
- (5) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen im Sinne von § 35 standsicher sein.
- (6) Die Mindeststärke der Grabmale beträgt

bis 1,0 m Höhe	0,14 m,
ab 1,00 m bis 1,50 m Höhe	0,16 m,
ab 1,5 m Höhe	0,18 m.
- (7) Firmenbezeichnungen dürfen nur an Grabmalen, und zwar in unauffälliger Weise seitlich angebracht werden.

§ 32a Art und Abmessung der Grabmale

- (1) Das Grabmal muss den baurechtlichen und sonstigen Vorschriften entsprechen.



- (2) Für Grabmale und bauliche Anlagen dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Nicht zulässig sind alle übrigen Materialien, insbesondere Beton, Emaille, Kunststoff, Glas, Gold Silber oder Farbe. Die in Satz 2 genannten Materialien dürfen in Verbindung mit den in Satz 1 genannten Materialien verwendet werden, sofern ihr Anteil deutlich unter den Materialien nach Satz 1 liegt.
- (3) Für Grabstätten für Erdbestattungen ergibt sich die Mindeststärke aus § 32 Absatz 6. Es sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:
- a) auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene bis zu 5 Jahren:
- 1) stehende Grabmale: Höhe : 0,60 bis 0,80 m
 Breite : bis 0,50 m,
 - 2) liegende Grabmale: Breite : bis 0,35 m,
 Höchstlänge: 0,40 m,
 Höhe der Hinterkante bis 0,15 m
- b) auf Erdreihengrabstätten für Verstorbene über 5 Jahren:
- 1) stehende Grabmale: Höhe : bis 1,00 m,
 Breite : bis 0,70 m,
 - 2) liegende Grabmale: Breite : bis 0,80 m,
 Höchstlänge 0,70 m.
 Höhe der Hinterkante bis 0,15 m
- c) auf Erdwahlgrabstätten:
- 1) stehende Grabmale:
 - aa) bei einstelligen Erdwahlgrabstätten im Hochformat:
 Höhe : bis 1,30 m,
 Breite : bis 0,70 m,
 - bb) bei zwei- und mehrstelligen Erdwahlgrabstätten sind auch folgende Maße zulässig:
 Höhe : bis 1,30 m,
 Breite : 0,40 m weniger als die
 Grabbreite beträgt



2) liegende Grabmale:

aa) bei einstelligen Grabstätten:

Breite :	bis 0,80 m,
Höchstlänge :	bis 0,90 m,
Höhe der Hinterkante	bis 0,15 m

bb) bei zweistelligen Grabstätten:

Breite:	0,40 m weniger als die Grabbreite beträgt
Höchstlänge:	bis 1,20 m,
Höhe der Hinterkante	bis 0,15 m

cc) bei mehr als zweistelligen Grabstätten:

Breite:	0,40 m weniger als die Grabbreite beträgt
Länge:	bis 1,20 m,
Höhe der Hinterkante	bis 0,15 m

- (4) Abweichend von Absatz 3 können Grabstätten optional mit Grabplatten abgedeckt werden.

Auf dem Friedhof zu § 1e (Neuer Friedhof Rauenthal) ist aufgrund der besonderen Gesteinslage die Abdeckung der Grabstätten für Erdbestattungen mit Steinplatten oder sonstigen luft- und/ oder wasserundurchlässigen Materialien nur bis zu einem Drittel zulässig.

- (5) Für Umengrabstätten ergibt sich die Mindeststärke aus § 32 Absatz 6.

- (6) Absatz 6. Es sind Grabmale mit folgenden Maßen zulässig:

a) auf Urnenreihengrabstätten und Urnenwahlgrabstätten nach § 25 Absatz 2a:

1) stehende Grabmale:

Höhe:	bis 0,90 m
Breite:	bis 0,40 m

2) liegende Grabmale:

Höhe:	bis 0,40 m
Breite:	bis 0,40 m
Höhe der Hinterkante	bis 0,15 m



b) auf Urnenwahlgrabstätten nach § 25 Absatz 2b:

1) stehende Grabmale:

Höhe: bis 0,90 m

Breite: bis 0,55 m

2) liegende Grabmale:

Höhe: bis 0,40 m

Breite: bis 0,55 m

Höhe der Hinterkante bis 0,15 m

c) auf Urnenwahlgrabstätten für 4 Urnen

1) stehende Grabmale:

Höhe: bis 0,95 m

Breite: bis 0,80 m

2) liegende Grabmale:

Höhe: bis 0,40 m

Breite: bis 0,90 m

Höhe der Hinterkante bis 0,15 m

- (7) Die Sockel freistehender Stein- oder Metallkreuze dürfen in der Höhe das Maß von höchstens 1/3 der Gesamthöhe des Kreuzes nicht überschreiten. Die Breite eines solchen Kreuzes muss 0,40 m geringer sein als die Grabbreite. Für die Höhe und Stärke solcher Kreuze gelten die in Absatz 3 festgelegten Höchstmaße. Ein solches Kreuz ersetzt einen möglichen Grabstein.
- (8) Einfassungen aus bearbeitetem Naturstein oder Kunstwerkstein an Grabstätten sind gestattet. Nicht zulässig sind Einfassungen aus losen Steinen (Felsbrocken), Ziegeln, Holz, Eisengitter und Ketten. Ausnahmen können bei Wahlgrabstätten mit Findlingen zugelassen werden. Treppenstufen und Eckpfosten sind nicht statthaft.
- (9) Die Einfassungsschwellen dürfen maximal folgende Maße haben:
- | | |
|-------------------------|------------|
| Höhe über dem Boden bis | 0,15 m |
| Breite: | bis 0,15 m |

§ 33 Besondere Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften sind insbesondere:
- a) Friedhof Eltville (§ 1a) Umgebung der Gruftseinheiten:
- Feld 1 Umrandungsmauer West und Nord
 - Feld 2 Umrandungsmauer Nord
 - Feld 3 Umrandungsmauer West 10 bis 26



- b) Friedhof Eltville (§1a): begrünte Nischengrabstätten
 - Feld 10 Außen Nr. 12 bis 24;
 - Feld 10 Umrandungsmauer Ost 1 bis 9
 - Feld 11 Umrandungsmauer Ost 1 bis 9
 - c) Über weitere Felder mit besonderen Gestaltungsvorschriften kann der Magistrat entscheiden. Hierfür können Gestaltungsvorgaben bis zu einer Aufnahme in die Satzung auch außerhalb dieser Satzung erstellt werden.
- (2) Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit besonderen Gestaltungsvorschriften müssen in Gestaltung und Verarbeitung nachstehenden Anforderungen entsprechen:
- a) Für Grabmale und bauliche Anlagen in der Umgebung der Gruftseinheiten im Sinne des Absatz 1a dürfen nur Natursteine, Holz und geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete und bruchraue Grabmale sind nicht zugelassen. Nicht zulässig sind alle übrigen Materialien, insbesondere Beton, Emaille, Kunststoff, Glas, Gold Silber oder Farbe. Die in Satz 2 genannten Materialien dürfen in Verbindung mit den in Satz 1 genannten Materialien verwendet werden, sofern ihr Anteil deutlich unter den Materialien nach Satz 1 liegt.
 - b) Für Grabmale im Bereich der Nischengräber nach Abs 1b. dürfen nur Natursteine, Holz, geschmiedetes oder gegossenes Metall verwendet werden. Nicht zulässig sind alle übrigen Materialien, insbesondere Beton, Emaille, Kunststoff, Glas, Gold Silber oder Farbe. Die in Satz 2 genannten Materialien dürfen in Verbindung mit den in Satz 1 genannten Materialien verwendet werden, sofern ihr Anteil deutlich unter den Materialien nach Satz 1 liegt.
- (3) Die Abmessungen der Grabmale ergeben sich soweit im Folgenden nicht ausgeschlossen aus § 32a.
- (4) Bei den Grabstätten nach Absatz 1a im Bereich der Grüfte darf eine Abdeckung der vollständigen Grabstätte mit entsprechenden Platten aus den vorgenannten Materialien erfolgen. Im Bereich dieser Grabstätten kann die Friedhofsverwaltung abweichend von § 32 Absatz 7 auch Eisengitter, Ketten, Treppenstufen und/oder Eckpfosten zulassen, sofern keine denkmalrechtlichen Gründe entgegenstehen.
- (5) Bei den Grabstätten nach Absatz 1b im Bereich der begrünten Nischen sind Einfassungen und Abdeckungen nicht zulässig.
- (6) Unbeschadet der Vorschrift des § 32 kann der Friedhofsträger Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 1 bis 5 zulassen.



§ 34 Genehmigungserfordernis für Grabmale und -einfassungen

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und Grabeinfassungen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Ohne Zustimmung sind bis zur Dauer von 4 Jahren nach der Bestattung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 x 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (3) Die Zustimmung ist unter Vorlage von Zeichnungen im Maßstab 1:10 zu beantragen. Auf dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage, insbesondere Art und Bearbeitung des Werkstoffs sowie Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift ersichtlich sein. Auf Verlangen sind Zeichnungen in größerem Maßstab oder Modelle vorzulegen.
- (4) Der Zeitpunkt der Errichtung eines Grabmales/von baulichen Anlagen ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Fertigstellung eines Grabmales/einer baulichen Anlage ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung sonstiger Grabausstattungen, die auf Dauer angebracht werden sollen, wie Weihwassergefäße, Kerzenhalter, besondere Steine für Inschrift usw., bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal, die Grabeinfassung oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden sind.
- (5) Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung errichtete oder mit den vorgelegten Zeichnungen und Angaben nicht übereinstimmende Anlagen müssen entfernt oder den Zeichnungen und Angaben entsprechend verändert werden. Die Friedhofsverwaltung kann die für ein Grab Sorgepflichtige oder Nutzungsberechtigte oder den für ein Grab Sorgepflichtigen oder Nutzungsberechtigten schriftlich auffordern, innerhalb angemessener Frist die Anlage zu entfernen oder zu verändern. Wird der Aufforderung nicht rechtzeitig Folge geleistet, so kann die Anlage im Wege der Ersatzvornahme durch die Friedhofsverwaltung entfernt werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verpflichteten zu erstatten.

§ 34 a Verbot von Grabsteinen aus Kinderarbeit

- (1) Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie nachweislich ohne schlimmste Formen von Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der internationalen Arbeitsorganisation vom 17.06.1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit hergestellt worden sind.

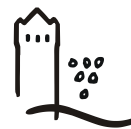


Herstellung umfasst dabei sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des Natursteins bis zum Endprodukt.

- (2) Für die Nachweiserbringung gilt § 6 a Absatz 2 und 3 FBG in der jeweils gültigen Fassung.

§ 35 Standsicherheit/Verkehrssicherungspflicht

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in verkehrssicherem Zustand zu halten.
- (2) Grabmale sind nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu fundamentieren, zu befestigen und herzustellen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Maßgebliches Regelwerk hierfür ist die Technischen Anleitung zur Grabsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal), welches bei der Friedhofsverwaltung eingesehen werden kann. Zusätzlich wird das Regelwerk auf der Homepage der Stadt unter www.eltville.de/friedhoefe zur Verfügung gestellt.
Mit dem Antrag auf Zustimmung gem. § 34 Absatz 2 sind schriftliche Angaben über die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente vorzulegen. Falls durch die danach vorgesehene Fundamentierung und Befestigung eines Grabmals dessen Standsicherheit nicht gewährleistet erscheint, kann die Friedhofsverwaltung die erforderliche Änderung vorschreiben. Die Friedhofsverwaltung kann überprüfen, ob die vorgeschriebene Fundamentierung durchgeführt worden ist und gegebenenfalls Abhilfe verlangen.
- (3) Fundamente auf zwei- oder mehrstelligen Grabstätten sind so auszuführen, dass bei der zweiten oder weiteren Belegung der Grabaushub und die Schaffung eines ausreichenden Absenkungsraumes für den Sarg bzw. für die Urne innerhalb der Grabstätte gewährleistet ist.
- (4) Die Inhaberin/der Inhaber der Grabstätte bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, das Grabmal im Jahr mindestens einmal, und zwar nach Beendigung der Frostperiode auf ihre Standfestigkeit hin fachmännisch zu überprüfen oder auf ihre Kosten durch Fachleute überprüfen zu lassen, gleichgültig, ob äußerliche Mängel erkennbar sind oder nicht. Dabei festgestellte Mängel sind unverzüglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen. Inhaberin/en/Inhaber von Grabstätten und Nutzungsberechtigte, welche diesen Verpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommen, haften für sich daraus ergebenden Schäden.



- (5) Die Inhaberin/der Inhaber einer Gruft bzw. die/der Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, die Sicherheit der baulichen Anlage sowie eines eventuellen Eingangsbereiches (auch unterirdische Eingänge in Wegeflächen) zu gewährleisten (Verkehrssicherungspflicht). Sofern Nachweise zur Statik und Materialgüte nicht vorgelegt werden können, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, entsprechende Prüfungen auf Kosten der Verantwortlichen erstellen zu lassen.
- (6) Wird der ordnungswidrige Zustand eines Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Grabmal, die bauliche Anlage oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen vorläufig zu sichern (z. B. Absperrung, Umlegung von Grabmalen) oder zu entfernen. Die Stadt ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonstigen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.

Bei unmittelbar drohender Gefahr ist eine Benachrichtigung nicht erforderlich.

- (7) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt. Die Friedhofsverwaltung kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulichen Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und -pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmung zu beteiligen.

§ 36 Beseitigung von Grabmalen und -einfassungen

- (1) Grabmale, Grabeinfassungen und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung durch diese oder von ihr beauftragte Dritte von der Grabstelle entfernt werden. Die der Stadt daraus entstehenden Kosten für die Pflege der abgeräumten Grabstätte bis zum Ende einer eventuellen Restruhezeit sind nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Auf die Übergangsvorschrift in § 39 Absatz 4 wird hingewiesen.
- (2) Bei der zweiten oder weiteren Belegung einer Wahlgrabstätte ist die Nutzungsberechtigte bzw. der Nutzungsberechtigte verpflichtet für den Grabaushub, Grabmal, Einfassung und Bepflanzung zu beseitigen. Die Kosten hat die/der Nutzungsberechtigte zu tragen. Fundamente müssen entfernt werden, wenn sich der erforderliche Grabaushub und ein ausreichender Absenkungsraum für den Sarg oder für die Ume auf andere Weise innerhalb der Grabstätte nicht herstellen lassen.



- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahl- und Urnenwahlgrabstätten werden Grabmale, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen einschließlich der Fundamente und Befestigungsmaterialien von der Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragten entfernt. Die Entfernung ist 3 Monate vorher öffentlich und durch ein Hinweisschild auf dem betreffenden Grabfeld bekannt zu machen. Soweit vorhanden, wird zusätzlich in den Aushangkästen auf die Abräumung hingewiesen.

Die Nutzungsberechtigten erhalten innerhalb der gesetzten Frist von 3 Monaten die Möglichkeit mitzuteilen, dass sie abgeräumte Grabmale oder die Abdeckplatten der Kammern bei Urnenwänden abholen wollen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, ein Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen ohne eine solche Mitteilung nach Abbau zu verwahren. Grabmale oder bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Stadt Eltville am Rhein über, soweit dies bei Erwerb des Nutzungsrechts oder bei Genehmigung für die Errichtung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen schriftlich vereinbart wurde. Ist eine derartige Vereinbarung nicht getroffen worden, kann die Friedhofsverwaltung diese nach entsprechender Veröffentlichung entsorgen. Auf die Übergangsvorschrift in § 39 Absatz 3 wird hingewiesen.

VI. Herrichtung, Bepflanzung und Unterhaltung der Grabstätten

§ 37 Bepflanzung von Grabstätten

- (1) Alle Grabstätten – mit Ausnahme der Gemeinschaftsfelder für Urnenbestattungen, Urnenwänden, dem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen sowie dem Sammelbestattungsplatz für totgeborene Kinder und Föten – sind zu bepflanzen und dauernd instand zu halten. Bei der Bepflanzung und Pflege sind die Belange des Umweltschutzes, insbesondere des Gewässer- und Bodenschutzes zu beachten.
- (2) Instandhaltung und Reinigung der Wege zwischen den einzelnen Grabstätten (Zwischenwege) obliegen den Sorgepflichtigen und Nutzungsberechtigten. Zwischenwege sind mit Kies oder Splitt aufzufüllen.
- (3) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Das Pflanzen, Umsetzen oder Beseitigen von Bäumen, großwüchsigen Sträuchern und Hecken bedarf der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Für Schäden, die durch auf einer Grabstätte gepflanzte Bäume, Sträucher, Hecken oder ähnliche Anpflanzungen an Grabmalen, Grabeinfassungen oder sonstigen Grabausstattungen benachbarter Grabstätten oder an öffentlichen Anlagen und Wegen verursacht werden, haften die Nutzungsberechtigten der Grabstätte, deren Bepflanzung die Schäden verursacht.



- (4) Auf den Grabstätten dürfen nur Kränze, Grabgebinde oder ähnlicher Grab-schmuck abgelegt werden, die ausschließlich unter Verwendung von verrottba-ren Materialien hergestellt sind. Grabstätten dürfen nicht mit Splitt oder einfa-chen Zementplatten bedeckt werden. Rankgerüste, Gitter oder Pergolen sind nicht erlaubt.
- (5) Verwelkte Blumen und Kränze sind durch die Nutzungsberechtigten von den Grabstätten zu entfernen. Geschieht dies nicht, so kann die Friedhofsverwaltung nach angemessener Frist die Blumen und Kränze ohne Ankündigung beseitigen.
- (6) Blumen und Kränze sowie sonstiger von Grabstätten abgeräumter pflanzlicher Grabschmuck dürfen nur in die eigens dafür aufgestellten Behältnisse bzw. den dafür eingerichteten Plätzen abgelegt werden.
- (7) Zur Unkrautbekämpfung dürfen keine Mittel verwendet werden, die eine Grund-wasserverunreinigung verursachen können.
- (8) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung von gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.
- (9) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in den Anpflanzungen aufbewahrt werden.

§ 38 Herrichtungsverpflichtung und friedhofswürdige Unterhaltung

- (1) Alle Grabstätten, auch die unbelegten Wahlgrabstätten, müssen im Rahmen der Vorschriften des § 37 hergerichtet und dauernd instandgehalten werden.
- (2) Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten müssen innerhalb von 6 Monaten nach der Bestattung, Wahl- und Urnenwahlgrabstätten innerhalb von 6 Monaten nach dem Erwerb des Nutzungsrechts bzw. der zuletzt vorgenommenen Beisetzung hergerichtet werden.
- (3) Wird eine Erdreihen- oder Urnenreihengrabstätte während der Dauer der Ruhe-frist, eine Wahlgrabstätte während der Dauer des Nutzungsrechts über einen längeren Zeitraum nicht entsprechend den Bestimmungen dieser Friedhofsord-nung in friedhofswürdiger Weise instandgehalten und gepflegt, so ist der oder dem Nutzungsberechtigten schriftlich eine angemessene Frist zur Durchführung der erforderlichen Arbeiten zu setzen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öf-fentliche Bekanntmachung und ein Aufkleber auf dem Grabmal bzw. der sonsti-gen baulichen Anlage, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird. Nach erfolglosem Ablauf der Frist zur Instandhaltung und Pflege der Grabstätte



kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der oder des Nutzungsberechtigten abräumen, einebnen und einsähen lassen.

VII. Schluss- und Übergangsvorschriften

§ 39 Übergangsregelung

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Stadt bei In-Kraft-Treten dieser Friedhofsordnung bereits verfügt hat, bestimmt sich die Nutzungsdauer und die Gestaltung nach den zum Zeitpunkt des Erwerbs des Nutzungsrechts geltenden Vorschriften.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofsordnung bestehende Zulassungskarten verlieren mit dem 31. Dezember 2026 ihre Gültigkeit. Zum 1. Januar 2027 müssen entsprechende Neuanträge gestellt werden.
- (3) Vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung aufgestellte Grabmale samt Fundamenten, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Ruhefrist bei Erdreihen- und Urnenreihengrabstätten bzw. nach Ablauf der Nutzungszeit bei Erdwahl- und Urnenwahlgrabstätten durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Erfolgt der Abbau und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte sind die hierfür entstehenden Kosten nach der jeweiligen Gebührenordnung zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten zu erstatten. Kommen die Nutzungsberechtigten ihren Verpflichtungen nach S. 1 nicht nach, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf deren Kosten abräumen zu lassen.

Die Nutzungsberechtigten haben die Möglichkeit für die in Satz 1 genannten Grabmale samt Fundamenten, Einfassungen und sonstige Grabausstattungen bereits vorab verbindlich zu erklären, dass die Entfernung durch die Friedhofsverwaltung erfolgen soll. Hierfür fallen entsprechend der Grabart Gebühren entsprechend der im Zeitpunkt der Erklärung geltenden Gebührenordnung an.

Der Zeitpunkt einer Abräumung, die durch den Nutzungsberechtigten oder von ihm beauftragten Dritten erfolgt, ist der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzuzeigen. Die Entfernung eines Grabmales/einer baulichen Anlage ist unverzüglich der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

- (4) Bei der Genehmigung einer vorzeitigen Räumung einer Grabstätte (§36 Absatz 1) mit vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechten sind die Grabmale samt Fundamenten, Einfassungen und sonstigen Grabausstattungen durch den Nutzungsberechtigten zu entfernen. Entsprechend der Grabart wird eine Gebühr für die Pflege der abgeräumten Grabstätte bis zum Ende einer



eventuellen Restruhezeit nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührenordnung erhoben. Erfolgt der Abbau- und die Entsorgung durch die Friedhofsverwaltung gelten die in Absatz 3 genannten Regelungen entsprechend.

§ 40 Listen

- (1) Es werden folgende Listen geführt:
 - a) Ein Grabregister der beigesetzten Personen mit den laufenden Nummern der Erdreihengrabstätten, der Erdwahlgrabstätten, der Gräfte, der Umenreihengrabstätten, der Umenwahlgrabstätten, der Umengrabstätten in Gemeinschaftsfeldern, der Umenwände, der Umen im anonymen Umenfeld und ggf. der Erd
 - b) eine Namenskartei der beigesetzten Personen unter Angabe des Beisetzungszeitpunktes,
 - c) ein Verzeichnis nach § 35 Absatz 6 dieser Friedhofsordnung.
- (2) Es wird ein Verzeichnis der Nutzungsberechtigten mit Name, Anschrift, Telefonnummer, Verwandtschaftsgrad geführt. Diese Daten werden zum Ende des Jahres, in dem das Grab geräumt wurde, gelöscht.
- (3) Diese Listen und Verzeichnisse können auch digitalisiert geführt werden.
- (4) Zeichnerische Unterlagen, Gesamtpläne, Belegungspläne und Grabmalentwürfe sind von der Friedhofsverwaltung zu verwahren.

§ 41 Gebühren

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) des Friedhofs und seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen der Friedhofsverwaltung sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührensatzung zu entrichten.

§ 42 Haftung

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Sie haftet nicht für Diebstahl. Im Übrigen haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



§ 43 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) außerhalb der gem. § 6 festgelegten Öffnungszeiten den Friedhof betritt oder sich dort aufhält,
- b) entgegen § 7 Absatz 2 Buchst. a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- c) entgegen § 7 Absatz 2 Buchst. b) Waren oder gewerbliche Dienste anbietet,
- d) entgegen § 7 Absatz 2 Buchst. c) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten ausführt,
- e) entgegen § 7 Absatz 2 Buchst. d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung gewerbsmäßig fotografiert oder filmt,
- f) entgegen § 7 Absatz 2 Buchst. e) Plakate anbringt oder Druckschriften verteilt,
- g) entgegen § 7 Absatz 2 Buchst. f) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigt oder zu beschädigt,
- h) entgegen § 7 Absatz 2 Buchst. g) Abraum und Abfälle außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze ablegt,
- i) entgegen § 7 Absatz 2 Buchst. j) Wasser zu anderen Zwecken als der Grabpflege entnimmt,
- j) entgegen § 9 Absatz 1 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof ohne vorherige Zulassung durch die Friedhofsverwaltung ausführt,
- k) entgegen § 9 Absatz 7 gewerbliche Arbeiten an Sonn- oder Feiertagen oder außerhalb der festgelegten Zeiten ausführt,

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,-- € bis 1.000,-- €, (§ 17 Absatz 1 OWiG), bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,-- € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.



§ 44 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Friedhofsordnung der Stadt Eltville am Rhein vom 29. Februar 2016 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

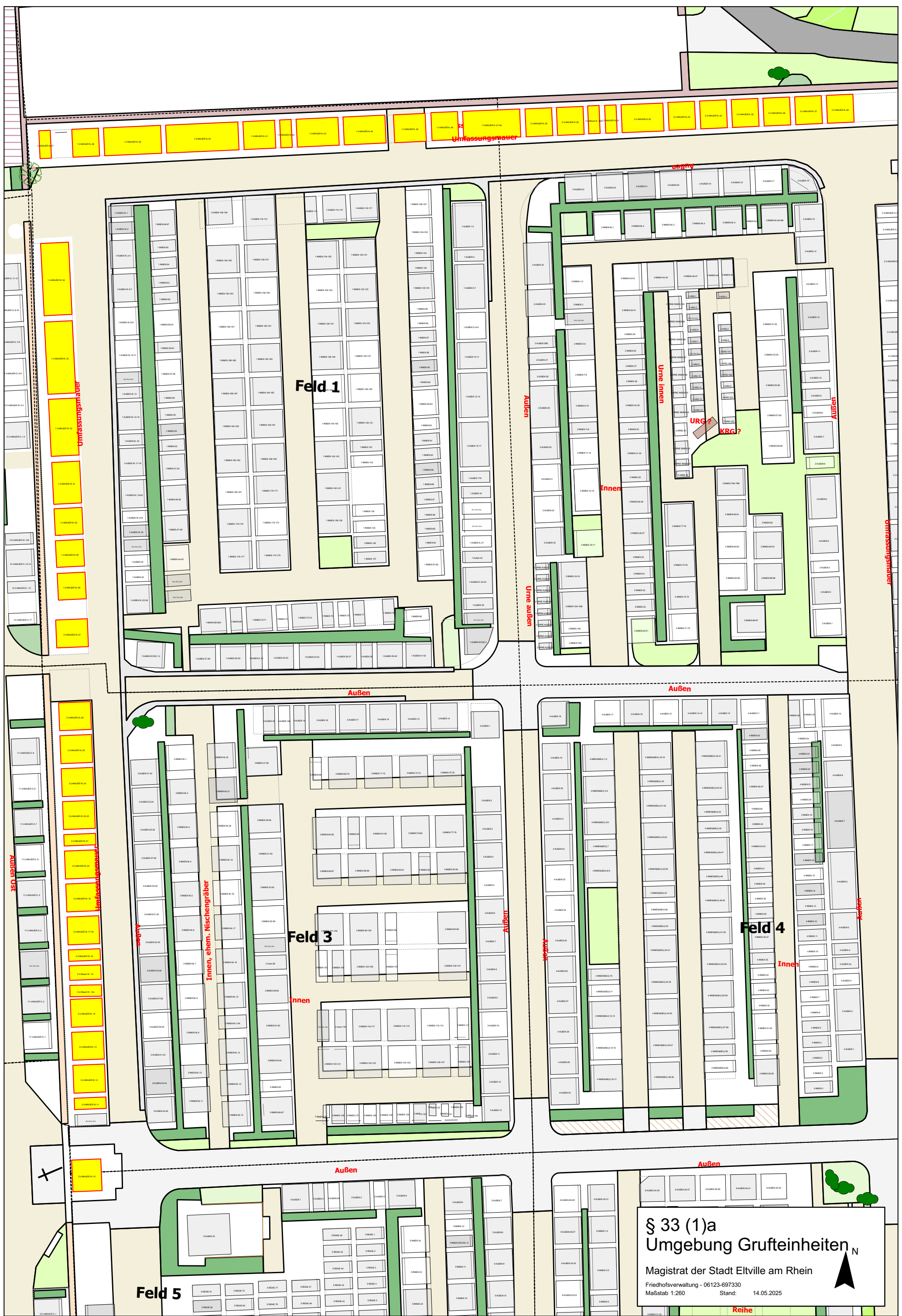
Eltville am Rhein, den 3. Juli 2025

Der Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

gez. Patrick Kunkel

(DS)

Patrick Kunkel
Bürgermeister



Feld 1

Feld 3

Feld 4

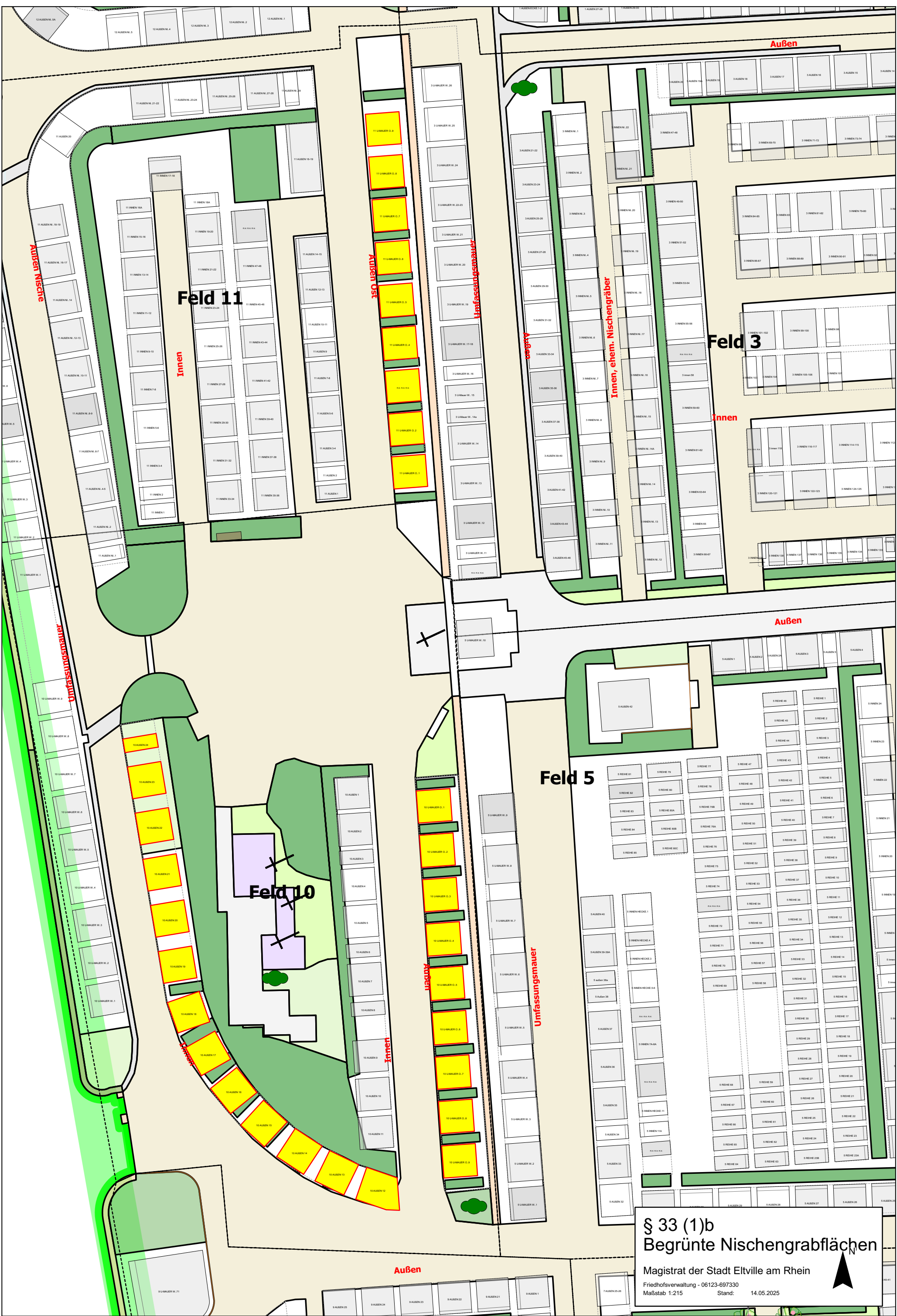
Feld 5

§ 33 (1)a
Umgebung Grufteinheiten

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein

Friedhofsverwaltung - 06123-697330
Maßstab 1:260 Stand: 14.05.2025





§ 33 (1)b
Begrünte Nischengrabflächen

Magistrat der Stadt Eltville am Rhein
Friedhofsverwaltung - 06123-697330
Maßstab 1:215 Stand: 14.05.2025